

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1906**

278 (14.8.1906) Badischer Landtag. Erste Kammer. 39. öffentliche Sitzung

## Beilage zur Karlsruher Zeitung N 278.

Karlsruhe, 14. August 1906.

### Badischer Landtag.

#### Erste Kammer.

##### 39. öffentliche Sitzung

am Montag den 6. August 1906.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten  
Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl  
von Baden.

##### Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Einläufe.

2. Zweite Beratung des Berichts der Sonderkommission  
über den Gesetzentwurf, die Landwirtschaftskammer betreffend.  
Berichterstatte: Freiherr von Stöckingen.

Am Regierungstisch: Minister des Innern  
Dr. Schenk, Geh. Oberregierungsrat Wein-  
gärtner.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet  
die Sitzung kurz nach 10 Uhr.

Entschuldigt haben sich für die heutige Sitzung: Seine  
Durchlaucht Fürst Emich zu Leiningen, Seine Durch-  
laucht Fürst Karl zu Löwenstein, Graf von Andlaw, Geh.  
Rat Professor Dr. Windelband, Kommerzienrat Venel,  
Fabrikdirektor Dewig.

Das Sekretariat gibt folgende Einläufe bekannt:

1. Mitteilung des Präsidiums der Zweiten Kammer  
über die Annahme des Gesetzentwurfs, die Landwirt-  
schaftskammer betreffend;

2. Schreiben der Großh. Generaldirektion der badi-  
schen Staatseisenbahnen, womit die statistische Uebersicht  
der Betriebsergebnisse der badischen Staatseisenbahnen  
für das Jahr 1905 zur Verteilung überandt wird;

3. Mitteilung des Präsidiums der Zweiten Kammer  
über Annahme des Gesetzes, die Aenderung des Wasser-  
gesetzes betreffend;

4. Mitteilung desselben Präsidiums über Annahme des  
Gesetzentwurfs, die Kirchensteuer betreffend;

5. Mitteilung desselben Präsidiums über Annahme  
des Gesetzentwurfs, die Abänderung der Gemeinde- und  
Städteordnung und Einführung der Vermögenssteuer  
betreffend;

6. Mitteilung desselben Präsidiums über Annahme des  
Gesetzes, über die Ausführung des Bürgerlichen Geset-  
buchs betreffend;

7. Zuschrift des Verwaltungsrats des badischen Rat-  
schreibervereins Lörrach, worin für das Zustandekommen  
des Fürsorgegesetzes der Dank ausgesprochen wird.

Zu Ziffer 2 der Tagesordnung erhält das Wort der  
Berichterstatte

Freiherr von Stöckingen: Im Auftrage der von  
Hoher Erster Kammer niedergesetzten Sonderkommission  
habe ich die Ehre, Ihnen zu berichten über die Abände-  
rungen, welche die Hohe Zweite Kammer in der Sitzung  
vom 6. August an der von Erster Kammer genehmigten  
Fassung des Landwirtschaftskammergesetzes  
beschlossen hat. Eine Reihe von Abänderungen hat Ihre  
Kommission nicht zu beanstanden und erblickt in denselben  
zum Teil Verbesserungen; in zwei anderen Punkten wird  
dagegen Ihre Kommission Wiederherstellung der Fassung  
der Ersten Kammer beantragen.

Um zunächst auf die nichtbeanstandete Abänderung ein-  
zugehen, so hat die Zweite Kammer in § 4 dem Absatz 2  
folgende Fassung gegeben: „Diese Ausschüsse haben ihrer-  
seits das Recht, im Einverständnis mit dem Vorstand, sich  
bis zu einer von der Landwirtschaftskammer festzulegen-  
den Zahl durch Nichtmitglieder der Kammer zu ergänzen.“  
Die Worte: „im Einverständnis mit dem Vorstand“ sind  
von der Zweiten Kammer eingefügt worden, um eine ge-  
wisse Vorkehrung gegen unnötige Kooptation zu treffen.  
Ihre Kommission hat gegen diese Einschlebung nichts zu  
erinnern, möchte aber betonen, daß nach ihrer Auffassung  
die Kooptation nicht nur auf Nichtmitglieder der Kam-  
mer, sondern auch auf nicht Wahlberechtigte und Wähl-  
bare auszudehnen ist, da gerade in den Ausschüssen die  
Mitwirkung von sachverständigen Spezialisten von be-  
sonderer Bedeutung sein wird. In § 6 Absatz 1 ist Zi-  
fer 2 gestrichen worden. Ich werde diesen Strich später  
besprechen. Ferner ist in § 6 den Absätzen 2, 3 und 4 fol-  
gende neue Fassung gegeben worden:

Abatz 2 lautet: Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf  
sechs Jahre, die Zuwahl für den Rest der laufenden sechs-  
jährigen Wahlperiode.

In dem Entwurf der Großh. Regierung, welchen die Erste Kammer genehmigt hat, war an Stelle der totalen Erneuerung eine hälftige Erneuerung alle drei Jahre vorgezogen.

Maßgebend für den Abänderungsbeschluss der Zweiten Kammer war die Erwägung, daß erfahrungsgemäß je weils ein größerer Teil der bisherigen Mitglieder wiedergewählt wird. Wenn es je einmal anders kommt, würde durch das Wahlrecht der landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände ein Ausgleich erfolgen. Ein Bedürfnis nach Totalerneuerung sei deshalb tatsächlich nicht vorhanden und die Totalerneuerung, mit Rücksicht auf die unangenehmen Begleitererscheinungen bei jeder Wahl, vorzuziehen.

Ihre Kommission war zwar der Ansicht, daß auch für die teilweise Erneuerung gute Gründe vorgebracht werden können, da gerade bei den wirtschaftlichen Vertretungen eine gewisse Konstanz in dem Verfahren immer sehr wünschenswert sein wird. Aber Ihre Kommission konnte auch den für die Totalerneuerung vorgebrachten Gründen Berechtigung nicht aberkennen, und hat gegen diese Veränderung nichts einzuwenden. Es ist ferner in dem Absatz 3 ausdrücklich gesagt, daß die Zuwahl für den Rest der laufenden sechsjährigen Wahlperiode erfolgt und bringt diese Fassung den Sinn des Beschlusses der Ersten Kammer deutlicher zum Ausdruck.

Abatz 3 lautet: Auch nach Ablauf der Wahlperiode behalten die bisherigen Mitglieder ihre Stellung bis zur allgemeinen Erneuerungswahl; Absatz 4: Für die aus der Wahl hervorgegangenen Mitglieder sind im Falle ihres Ausscheidens während der Wahlperiode Ersatzmänner zu wählen; diese Ersatzwahl gilt für den Rest der Wahlperiode. Sie wird im Falle des Ausscheidens während der ersten zwei Drittelle der Wahlperiode unmittelbar durch die Wähler des Wahlbezirks, im Falle des Ausscheidens während des letzten Drittels der Wahlperiode durch die Landwirtschaftskammer vorgenommen. Die letztere Bestimmung entspricht dem § 39 der Gemeindeordnung. Beide Abänderungen bezwecken Ergänzungen von Lücken des Entwurfs. In § 8 Absatz 2 zweiter Satz ist bestimmt worden, daß der Vorstand ein Mitglied nur dann vorläufig entheben kann, wenn gegen dasselbe ein gerichtliches Verfahren wegen einer mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohten strafbaren Handlung eingeleitet ist. Höhe Erste Kammer hatte beschlossen, daß der Vorstand, sobald gegen ein Mitglied ein gerichtliches Verfahren überhaupt eingeleitet ist, die Enthebung aussprechen kann. Die Abänderung bedeutet somit eine Einschränkung der Enthebungsbefugnis des Vorstandes. Dieselbe entspricht einer Anregung, die schon früher in Ihrer Kommission gegeben wurde, und hat Ihre Kommission gegen diese Abänderung nichts einzuwenden.

Die meisten Abänderungen hat § 9, Wahl der Mitglieder, erfahren. Hier sind in erster Reihe in dem Absatz 1 die Worte: mit einzelnen Zweigen, und ferner der Zusatz: wie Tierzucht, Absatz, Verkaufs- und Kreditwesen gestrichen worden. Die Bedeutung dieses Striches ist, daß nicht nur die land- und forstwirtschaftlichen Spezialvereine wahlberechtigt sind, sondern überhaupt alle land- und forstwirtschaftlichen Vereine und Verbände, welche sich mit der land- und forstwirtschaftlichen Interessenbeförderung befassen. Die praktische Wirkung dieser Ausdehnung des Wahlrechts der Vereinigungen ist, daß auch die landwirtschaftlichen Vereine und der Bauernverein, die nach der ersten Fassung nicht wahlberechtigt waren, nunmehr wahlberechtigt sind. Zur Begründung wurde in der Zweiten Kammer für diese Erweiterung angeführt, auch diese beiden größten Vereine müßten berücksichtigt wer-

den, insbesondere, da sich dieselben nicht nur auf eine allgemeine Wahrung der landwirtschaftlichen Interessen beschränken, sondern auch auf Spezialgebieten tätig seien. Die Gesamtzahl der zu wählenden Vereinigungen ist im Plenum der Zweiten Kammer, abweichend von ihrem Kommissionsbeschluss, in Uebereinstimmung mit der Ersten Kammer, auf zehn festgesetzt. Bei diesem Absatz 1 von § 9 sind auch die beiden Eingaben des Forstvereins zu besprechen. Derselbe beantragt, daß auch der Forstverein unter die wahlberechtigten Vereinigungen aufgenommen werde. Ihre Kommission kann diesen Wunsch nicht befürworten; der Forstverein ist jetzt beinahe ausschließlich ein Beamtenverein und als solcher zur Teilnahme an einer Interessenvertretung, welche von Eigentümern und Berufsge nossen zu bilden ist, nicht berufen. Wenn der Forstverein einmal eine größere Zahl von Waldbesitzern unter seinen Mitgliedern zählt, dann dürfte die Frage von neuem zu prüfen sein. Im übrigen sind auch jetzt genügend Garantien geboten, daß die forstlichen Interessen in der Landwirtschaftskammer entsprechende und sachverständige Vertretung finden. Die Wähler und sicher auch die Gewählten sind zum sehr großen Teil nicht nur Landwirte, sondern auch Waldbesitzer. Durch das Kooptationsrecht der Landwirtschaftskammer, sowie durch das Ernennungsrecht der Regierung ist die Möglichkeit geboten, Forstleute als Mitglieder in die Kammer zu berufen. Wie schon früher betont wurde, wird einer der in erster Reihe zu bildenden Ausschüsse der Forstauschuss sein, und gerade in diesem wird den Berufsge nossen ein weites Feld zur Vertretung der forstlichen Interessen geboten sein. In der zweiten Eingabe des Vorstandes des Forstvereins sind eine Reihe, zum Teil etwas unklare Behauptungen enthalten, die eine Zurückweisung provozieren. Ich will aber nur auf einen Punkt eingehen. Auf Seite 3 wird nach dem Zusammenhang, mit besonderem Bezug auf die Gemeinden gesagt, die Gemeinden seien nicht Eigentümer der Gemeindevaldungen, sondern nur Nutznießer mit beschränktem Verfügungs- und Mitbestimmungsrecht. Ich glaube deshalb, auf diese Stelle etwas näher eingehen zu sollen, weil sie eine falsche Auffassung ist, die sich vielfach in forstlichen Kreisen findet, und die Hauptursache der zahlreichen Differenzen zwischen Gemeinde- und Forstbeamten ist. Zu betonen ist: die Gemeindevaldungen stehen im vollen Eigentum der Gemeinden, und dieses Eigentum findet seine einzige Beschränkung in den Bestimmungen des Forstgesetzes. Im Interesse des guten Einvernehmens zwischen den Forstbeamten und den Gemeinden wäre zu wünschen, daß die Rechtsverhältnisse der Gemeindevaldungen immer entsprechende und volle Berücksichtigung finden würden. Um nun auf die Abänderung zu § 9 zurückzukommen, so ist Ziffer 1 ebenfalls abweichend von dem Kommissionsbeschluss im Plenum der Zweiten Kammer in folgender Fassung genehmigt worden: unmittelbar durch die land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung werden 32 Mitglieder in ebenso vielen Wahlbezirken gewählt; die Zahl 28 wurde auf 32 erhöht, infolge des von der Zweiten Kammer beschlossenen Striches der von der Regierung zu ernennenden Mitglieder; ferner sind durch die Einfügung der Worte: in ebenso viel Wahlbezirken, einmal die Zahl der Wahlbezirke gesetzlich festgelegt worden, dann ist in dem Gesetz selbst bestimmt worden, daß Einwahlbezirke zu bilden sind; für die letztere Bestimmung, daß Einwahlbezirke zu bilden sind, war die Erwägung maßgebend, daß Bezirke von nicht zu großem Umfang vorzuziehen sind, da die in den kleineren Bezirken gewählten Abgeordneten leichter und besser über die Wünsche und Interessen der Bezirke sich unterrichten können. Auch sei fraglich, ob durch die Errichtung von Zwei- oder Mehrmännerbezirken Wahlkämpfe vermieden würden. Die Folgen

sie mit eigenen Mitteln und auch unter der betreffenden Verantwortung arbeitet, als wenn sie sich immer an die Regierung wenden muß, um sich weiter durchhelfen zu können.

Ich bitte das Hohe Haus, dem Antrage des Herrn Berichterstatters Folge zu geben und den Beschluß, den die Hohe Erste Kammer schon einmal gefaßt hat, wieder aufleben zu lassen.

Minister Dr. Schenkel: Es ist in hohem Maße zu begrüßen, daß die Sonderkommission dieses Hohen Hauses den Beschlüssen der Zweiten Kammer in so weitgehendem Maße die Zustimmung gegeben hat. Dieses Entgegenkommen gegenüber den Beschlüssen des anderen Hohen Hauses kann immerhin noch die Hoffnung erwecken, daß dieses schon einmal gefallene und jetzt zum zweitenmal sich in einem kritischen Moment befindende Gesetz doch noch zum Schlusse des Landtags zustande kommen wird.

Nur in zwei Punkten ist eine Meinungsverschiedenheit übrig geblieben; in allen übrigen Punkten will die Sonderkommission dieses Hohen Hauses vorschlagen, daß die Erste Kammer den Beschlüssen der Zweiten Kammer zustimmt. Der eine Punkt betrifft das Recht der Großen Regierung, vier Mitglieder in die Landwirtschaftskammer zu ernennen. Ich bin ganz damit einverstanden, wenn in dieser Beziehung eine Wiederherstellung der schon früher in diesem Hause gebilligten Regierungsvorlage beschlossen wird, und ich hoffe, daß auch die Zweite Kammer in diesem Punkte der Meinungsverschiedenheit jenes Entgegenkommen betätigen wird, das in diesem Hohen Hause, wenn die übrigen Beschlüsse der Kommission angenommen werden, in weitgehendem Maße zum Ausdruck gebracht worden ist. Ich halte es für sehr wünschenswert, ja fast für geboten, daß, nachdem der Entwurf in vielen Beziehungen durch die Beschlüsse der Zweiten Kammer eine radikalere Fassung hinsichtlich des Wahlrechts und der Wahlkreiseinteilung angenommen hat, die Befugnis der Großen Regierung, vier Mitglieder zu ernennen, bestehen bleibt. Namentlich ist hierauf deshalb Wert zu legen, weil die Zweite Kammer hinsichtlich der Wahlkreiseinteilung beschlossen hat, es sollen die durch allgemeine, direkte Wahl der Berufslandwirte zu bezeichnenden 28 oder 32 Vertreter jeder in einem besonderen Wahlbezirk gewählt werden. Das muß nach den Erfahrungen, die bei anderer Gelegenheit gemacht worden sind, unbedingt zur Folge haben, daß die örtlichen Interessen der großen Mehrzahl der in einem solchen kleineren Wahlbezirk als Wählergemeinschaft Vereinigten in erster Linie entscheiden werden, daß, soweit die großen qualitativen Interessen, die sich über weitere Gebiete ausdehnen, bei einem derartigen Wahlsystem nicht mehr sehr viele Aussicht haben, auf die Zusammensetzung der Körperschaft den Einfluß auszuüben, den sie unbedingt verdienen. Insbesondere ist zu beforgen, daß, wenn die Wahl der Berufslandwirte in 28 oder 32 einmännigen Wahlbezirken erfolgt, überhaupt gar keine Vertreter der Domänenverwaltung oder der Forstverwaltung der Landwirtschaftskammer angehören wird. Nun könnte man ja sagen, daß für diesen Fall durch die zweite Gruppe der zu wählenden Mitglieder gesorgt ist, nämlich diejenigen, welche von den Vereinigungen für die verschiedenen Zweige der Land- und Forstwirtschaft und nach dem neuerlichen Beschlusse der Zweiten Kammer auch von den zwei für die allgemeine Landwirtschaftsförderung bestehenden großen Vereinen gewählt werden sollen. Aber auch bei dieser Gruppe wird kaum die Aussicht bestehen, daß die Forstwirtschaft eine der großen Bedeutungen dieses Wirtschaftszweigs entsprechende Vertretung in der Landwirtschaftskammer er-

halten wird. Denn es gibt, zurzeit wenigstens, keine Vereinigung der Forstwirte, welcher durch Verordnung oder durch die Satzungen der Landwirtschaftskammer das Wahlrecht in der zweiten Gruppe wird gewährt werden können. Ich teile im wesentlichen diejenigen Bedenken, die schon von dem Herrn Berichterstatter vorhin ausgeführt worden sind in bezug auf die Frage, ob dem badischen Forstverein, als einem Verein, der nach seiner Hauptbestimmung zur Förderung der forstwirtschaftlichen Interessen gegründet worden ist, ein Wahlrecht in dieser zweiten Gruppe gewährt werden soll; und ich kann ebenfalls der Ansicht zustimmen, daß gerade durch die Art, wie neuerdings der Forstverein die von ihm gewünschte Aufnahme unter diese Vereinigungen begründet hat, die Erfüllung dieses Wunsches nicht gerade gefördert worden ist. Auch mich hat einiges, was in dieser Eingabe gestanden hat, recht befremdet; ich würde sehr wünschen, daß manche Sätze, die die Eingabe enthält, daraus weggeblieben wären, und ich bin auch versichert, bei näherer Erwägung würde es auch geschehen sein. So lange der badische Forstverein sich nicht vollständig umgestaltet und seinen derzeitigen Charakter als Beamtenverein geändert hat, wird er in das Verzeichnis der wahlberechtigten Vereinigungen nicht aufgenommen werden können, und wir können also auch nicht hoffen, daß von dieser Seite aus die so wünschenswerte Ergänzung der Zusammensetzung der Landwirtschaftskammer nach der forstwirtschaftlichen Seite hin erfolgen wird. Es bleibt daher, wenn man sicher sein will, daß eine genügende Anzahl von Vertretern der Forstverwaltung der Landwirtschaftskammer angehört, nichts anderes übrig, als daß man eben der staatlichen Forst- und Domänenverwaltung selber ein Wahlrecht einräumt. Sie ist die größte Berufsgenossin unter den Forstwirten nicht nur durch ihren Besitz, sondern auch durch die große Zahl ihrer forstwirtschaftlich gebildeten Beamten und durch die Tatsache, daß sie in unserem Lande im Forstwesen, wie in der Behandlung der Wiesen und Weinberge geradezu als großer Musterwirt waltet. Mit Rücksicht darauf gebührt auch dem Domänenfiskus ein direktes Wahlrecht zu der auch mit dem Forstwesen besetzten Landwirtschaftskammer. Es ist ja auch kein Eingriff in den Grundsat des direkten Wahlrechts, wenn man einem solchen einzelnen Grundbesitzer das Recht gibt, entsprechend der Bedeutung seines Besitzes Vertreter in die Landwirtschaftskammer zu wählen. Er wählt eben wie die anderen die Berufsgenossen, aber in einem besonderen für ihn begründeten Wahlbezirk, und die Gewährung dieses besonderen Wahlrechts in einem eigenen Bezirk ist nur billig, da sonst dieser wichtige Besitzer und Berufsgenosse kaum die Aussicht hätte, daß bei der in den 28 Wahlbezirken erfolgenden Wahl Mitglieder aus seiner Wahl in die Landwirtschaftskammer hineinkämen. Es wird um so weniger nunmehr ein Bedenken bestehen, daß in dieser Weise Mitglieder in die Landwirtschaftskammer als sachverständige Forstwirte durch die Regierung hineingewählt werden. Wenn man, was in dem anderen Hohen Hause zum Zwecke der Abschwächung gewisser Bedenken von einer größeren Gruppe vorgeschlagen worden ist, bestimmen würde, daß dieses Wahlrecht nicht der Regierung als solcher, sondern derjenigen Zentralbehörde zugewiesen werden soll, welche die Oberleitung des Forst- und Domänenwesens ausübt, ich glaube, daß, wenn man eine derartige Fassung aufnähme, die Aussichten, daß diese Bestimmung in der anderen Kammer angenommen wird, wesentlich würden verstärkt werden.

Während ich also in dieser Beziehung, namentlich wenn eine derartige Aenderung dieser Bestimmung in diesem Hohen Hause vorgenommen wird, noch Hoffnung habe, daß das andere Hohe Haus den Vorschlägen Ihrer Kom-

mission beitreten wird, so hege ich ernsthafte Zweifel, ob dann, wenn der andere Abänderungsantrag Ihrer Sonderkommission angenommen wird, die Zweite Kammer dem Gesetz über die Landwirtschaftskammer zustimmen werde. In der Ersten Kammer ist das letzte Mal beschlossen worden, daß grundsätzlich der gesamte Aufwand der Landwirtschaftskammer durch Beiträge seitens der beteiligten Landwirte, die nach dem Grund- und Waldsteuerkapital umgelegt werden, aufzubringen sei, daß also grundsätzlich die Staatskasse die Kosten nicht übernehmen soll, die durch die Verwaltung der Landwirtschaftskammer entstehen, sowohl was die Verwaltung im formellen Sinne, als auch die Beforgung der materiellen Aufgaben der Land- und Forstwirtschaftspflege, die die Landwirtschaftskammer etwa übernehmen würde, anbetrifft. Nur vorschläglich soll die Staatskasse, bis die Beitragspflicht der Land- und Forstwirte organisiert ist, solche Kosten bestreiten. Dieser Vorschlag hat in der Zweiten Kammer fast einstimmig die allergrößten Bedenken hervorgerufen. Bei allen Gruppen der Zweiten Kammer und zwar ohne Unterschied der Partei, sowohl in der Kommission, als im Plenum, ist man von der Anschauung ausgegangen, daß zunächst einmal die Kosten der Landwirtschaftskammer vom Staat zu tragen wären, man solle immerhin im Gesetz vorsehen, daß der Landwirtschaftskammer ein Recht der Beitragserhebung gewährt wird, es sei aber eine Pflicht, Beiträge zu erheben, zunächst für die erste Zeit nicht zu statuieren, damit nicht das Gesetz von vornherein mit einem gewissen Odium in das Volk hinausgehe und mit seinem Inkrafttreten eine neue Steuerpflicht begründe, und zwar für diejenige Gruppe unserer Bevölkerung, die am allerwenigsten geneigt ist, Steuern zu bezahlen, für die Landwirte. Ich bin versichert, wenn das Gesetz mit der von Ihrer Kommission vorgeschlagenen Aenderung in dem § 12 an die Zweite Kammer zurückkommt, so ist damit jede Aussicht auf die Annahme des Gesetzes in der Zweiten Kammer ausgeschlossen. Dann können Sie eben so gut das ganze Gesetz hier ablehnen, wenn Sie diese Aenderung aufnehmen wollen. Ich finde aber, die Frage ist auch keineswegs so wichtig, daß eine derartige Vorschrift geradezu zum Angelpunkt des Streites zwischen beiden Kammern gemacht werden müßte. Was in der Ersten Kammer beschlossen worden ist, bedeutet, wenn man es materiell genau ins Auge faßt, aber doch nichts anderes, als daß zunächst einmal der Staat die Kosten der Landwirtschaftskammer vorschläglich bestreitet; erst nach einigen Jahren wird der Moment gekommen sein, wo die Vorschlägigkeit der staatlichen Kostenbestreitung sich in das andere System umwandelt, daß die Landwirtschaftskammer Umlage erhebt und wo dem Staate die Vorschlägigkeit zurückstatten werden. Wenn man einmal auf Grund der von Ihrer Kommission vorgeschlagenen Bestimmung die Vorschuhwirtschaft angefangen hätte, so würde meiner Voraussicht nach im eigenen Interesse der Landwirtschaftskammer diese Vorschuhwirtschaft ziemlich lange andauern, bis man sich dann zur wirklichen Beitragserhebung entschließt. Andererseits aber wäre, wenn Sie die Vorlage so annehmen, wie sie nach dem Regierungsentwurf gestaltet und auch von der Zweiten Kammer angenommen ist, ja das, worauf es Ihrer Kommission hauptsächlich ankommt, auch bei dieser Fassung vorgeesehen, nämlich, daß die Landwirtschaftskammer die Befugnis hat, Beiträge von ihren Berufsgenossen zu erheben; sogar eine Pflicht hierzu ist vorgeesehen, nämlich in dem Falle, wenn die Landwirtschaftskammer anfängt, materielle Zweige der Landwirtschaftspflege zur eigenen Beforgung zu übernehmen. Ich glaube, dieses Hohe Haus könnte sich damit begnügen, daß in dieser Weise sowohl Recht als Pflicht zur Beitragserhebung im Gesetze vorgeesehen ist, freilich nicht derart, daß sie sofort auch schon aus-

zuüben sind, wohl aber so, daß sie in Zukunft ausgeübt werden können, sobald ein Bedarf dazu vorliegt.

Ich kann also dieses Hohe Haus nur bitten, in dieser Beziehung, was Beitragspflicht und Beitragsrecht angeht, den Entwurf, wie er im anderen Hohen Hause beschlossen worden ist, wieder herzustellen. Im übrigen kann ich mich damit einverstanden erklären, wenn die Befugnis der Regierung, vier Mitglieder in die Landwirtschaftskammer zu ernennen, durch die Beschlüsse dieses Hohen Hauses wiederhergestellt werden soll.

**Freiherr von Güler:** Für mich stehen wir heute am Schluß eines zehnjährigen Ringens und ich bin überzeugt, daß wenn wir diesmal nicht zu einer Landwirtschaftskammer gelangen, auf Jahrzehnte hinaus die Frage nicht wiederkehrt.

Es sind so ernste und schwere Fragen, die dabei behandelt werden müssen und behandelt worden sind, daß man eine gewisse Scheu haben wird, in den nächsten Budgetperioden diese Frage von neuem aufzugreifen, namentlich wenn eine Neugestaltung des Landwirtschaftsrats eintreten würde, was auf dem Weg der Verordnung der einfachen Regierungsverordnung, geschehen könnte — eine Umgestaltung desselben, wodurch manchen Wünschen entsprochen würde, die wir durch Gründung der Landwirtschaftskammer bezweckt haben. Dieses Verlangen, diese Erwartung, daß eine derartige Umgestaltung des Landwirtschaftsrats eintreten würde, ist in sehr maßgebenden Kreisen zu Hause und ist schon vielfach ausgesprochen worden. Auch Seine Exzellenz der Herr Minister hat wiederholt gesagt, wenn das Gesetz fällt, so werden wir eben in eine solche Verordnung eintreten, und ich bin der letzte, der es dem Herrn Minister verübeln würde, wenn er sich gewissermaßen freuen würde, auf diesem Wege die Frage lösen zu können, denn es ist ein schönes Resort, was er uneingeschränkt seither verwaltet hat, in dem er auch Vorbeeren sich in dieser Zeit erworben hat. Mir ist deshalb die heutige Entscheidung eine außerordentlich wichtige. Die Ziele, die ich stets im Auge hatte, schon bei der ersten Anregung, wie heute noch, sind, der landwirtschaftlichen Vertretung im Landwirtschaftsrat oder der Landwirtschaftskammer eine größere Initiative und mehr Aktionsfähigkeit zu verleihen als sie seither gehabt hat, und zwar dadurch, daß die Vertretung mehr den rein landwirtschaftlichen Kreisen entnommen werde, als es seither der Fall war, sodann, daß ein mehrköpfiger Vorstand gewählt wird, der gleichsam einen ständigen Ausschuss darstellt mit der Pflicht, auch die Initiative zu ergreifen, daß, um ihm diese Arbeiten zu erleichtern, ein Bureau geschaffen werde mit einem Generalsekretär, und dann habe ich allerdings auch weiter im Auge gehabt, größere Selbstständigkeit in bezug auf die Finanzen. Anfangs stießen meine Wünsche auf großen Widerstand, sie haben sehr wenig Verständnis gefunden, aber von Jahr zu Jahr rang sich der Gedanke in seiner Berechtigung mehr und mehr durch und als zum letztenmal der Landwirtschaftsrat beisammen war, habe ich mich nur freuen können über den großen Umschwung, der sich vollzogen hat. Der Landwirtschaftsrat hat dem Entwurf beigegeben, der so ziemlich dem entspricht, was die Großherzogliche Regierung uns im Anfang des Landtags in dem Gesetzentwurf vorgelegt hat.

Ein Umlagerecht sollte von vornherein für die laufenden Ausgaben, die Geschäftsausgaben der Kammer nicht eintreten; aber sobald sie gewisse Arten von Unternehmungen selbst übernehmen will, so war ihr im Prinzip das Umlagerecht eingeräumt. So wie damals — im Dezember war es glaube ich — die Stimmung im Landwirtschaftsrat war, und wie sich das Gesetz damals gestaltet hätte,

könnten unter Umständen nur die sein, daß die verschiedenen Richtungen trachten würden, zwei oder mehrere Abgeordnete für sich zu erhalten. Bezüglich der Wahl hatte der von der Ersten Kammer genehmigte Regierungsentwurf bestimmt, daß das Nähere hinsichtlich der Zahl und Einteilung der Wahlbezirke, sowie hinsichtlich des Wahlverfahrens, durch eine Verordnung der Zentralbehörde zu regeln wäre. Die Hohe Zweite Kammer hat nun beschlossen, daß die Einteilung der Wahlbezirke, sowie das Verfahren für die erste Wahlperiode durch die Verordnung der Zentralbehörde bestimmt werde; spätestens bis 1. Juni 1912 soll aber die Zahl und Einteilung der Wahlbezirke und das weitere Verfahren bei der Wahl durch die Satzungen festgelegt werden.

Diese Fassung entspricht einem Antrag, der auch in Ihrer Kommission, sowie im Plenum des Hauses bei der ersten Beratung gestellt worden war, der aber damals keine Mehrheit gefunden hat. Die Fassung beruht auf der Auffassung, daß die endgültige Beschlussfassung über diese internen Angelegenheiten am zweckmäßigsten durch die Beteiligten selbst erfolgen würde.

Endlich ist noch auf einen Widerspruch hinzuweisen, der in der Fassung der Zweiten Kammer unterlaufen ist. In dem Absatz 1 Ziffer 1 ist durch die Worte: „in eben so viele Wahlbezirke“ die Zahl der Wahlbezirke gesetzlich festgelegt worden und in Absatz 5 wird gesagt, spätestens bis 1. Juni 1912 soll die Zahl usw. durch die Satzungen festgelegt werden. Es ist nun klar, daß, nachdem die Zahl der Wahlbezirke gesetzlich festgelegt ist, für die Satzungen hier keine Möglichkeit der Abänderung mehr geboten ist, dieser Widerspruch erklärt sich wohl dadurch, daß die Abänderung von Absatz 1 Ziffer 1 erst im Plenum der Zweiten Kammer beschlossen wurde und wahrscheinlich der Absatz 5 in der ursprünglichen Form des Kommissionsbeschlusses stehen geblieben ist. Ihre Kommission beantragt deshalb, in Absatz 5 die Worte: „die Zahl“ auszumerken und demselben folgende Fassung zu geben: Spätestens bis 1. Juni 1912 soll die Einteilung der Wahlbezirke und das weitere Verfahren bei der Wahl durch die Satzungen festgelegt werden.

Zu § 9 wurde das Verfahren bei der Wahl durch die Vereinigungen in dem neuen Absatz 3 geregelt: werden nach den Satzungen die Vereinigungen und Verbände Generalversammlungen der Mitglieder oder Versammlungen von Vertretern der Mitglieder einberufen, so ist die Wahl für die Landwirtschaftskammer durch diese Versammlung bei ihrer regelmäßigen Zusammenkunft, andernfalls durch das kollegial zusammengesetzte Vertretungsorgan vorzunehmen. Diese Fassung entspricht dem, was in dem Kommissionsbericht der Ersten Kammer ausgesprochen war. Nun glaubte die Erste Kammer, es sei nicht erforderlich, die Bestimmung in das Gesetz selbst aufzunehmen; unter Umständen könnte zwischen Absatz 2 und 3 eine gewisse Inkongruenz gefunden werden, aber dieselbe erst dahin aufzuklären, daß im Verordnungswege das Verfahren bei der Wahl nur insoweit zu regeln ist, als nicht schon eine gesetzliche Regelung in Absatz 2 stattgefunden hat. Insbesondere wird Aufgabe der Verordnung sein, die zehn zu wählenden Mitglieder auf die 18 Vereinigungen zu verteilen, was bei dem großen Unterschiede der Vereinigungen, die zwischen 200 und 60 000 Mitglieder zählen, die teils auf den einzelnen Bezirk, teils über das ganze Land ausgedehnt sind, eine Aufgabe ist, die wohl am zweckmäßigsten durch die Verordnung geregelt wird. Gegen alle bisherig besprochenen Änderungen hat Ihre Kommission nichts wesentliches einzuwenden, zum Teil erblickt sie, wie gesagt, in derselben Verbesserungen und Ihre Kommission empfiehlt dem Hohen Hause, die bis jetzt besprochenen Veränderungen

der Zweiten Kammer anzunehmen. Zu einem anderen Antrag gelangt Ihre Kommission:

1. Bezüglich des Ernennungsrechts der Regierung in § 6 Ziffer 2,

2. Bezüglich der Wiederherstellung der Regierungsvorlage durch die Zweite Kammer in § 12 Absatz 1 und 2, das Budgetrecht oder vielleicht richtiger gesagt, die Umlageerhebungspflicht der Landwirtschaftskammer betreffend.

Der Strich des Ernennungsrechts der Regierung in § 6 Ziffer 2 erfolgte in der Zweiten Kammer aus folgenden Erwägungen:

In einer Berufsvertretung, der unter Umständen eine Interessenvertretung auch gegenüber der Großen Regierung obliegt, seien von der Regierung gewählte Mitglieder nicht am Platze. Die Willensmeinung des landwirtschaftlichen Berufsstandes könne nur dann in der Kammer zum zutreffenden Ausdruck kommen, wenn die Mitglieder aus der Wahl der Berufsgenossen hervorgehen. Von anderer Seite ist ferner die Wahlberechtigung der Vereinigungen und das Ernennungsrecht der Regierung in Zusammenhang gebracht worden. Von jener Seite wurde ausgeführt, durch das Wahlrecht der Vereinigungen sei das notwendige Übergewicht der aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen Mitglieder schon in Frage gestellt, es gehe nicht an, durch die von der Regierung zu ernennenden vier Mitglieder den Einfluß der gewählten Mitglieder wieder abzuschwächen.

Ihre Kommission hat die Wiederherstellung dieses Ernennungsrechtes der Großen Regierung beschlossen und konnte dessen Strich für angemessen nicht erachten, hat den Strich im Gegenteil entschieden mißbilligt. Der Regierung müsse mit Rücksicht auf den ausgedehnten umlagepflichtigen Domänenbesitz, sowie ferner mit Rücksicht auf die intensive Wahrnehmung der land- und forstwirtschaftlichen Interessen durch die Regierung auch das Recht zugestanden werden, eine Anzahl Mitglieder in diese Kammer zu ernennen.

Ein Mitglied Ihrer Kommission konnte den von der Hohen Zweiten Kammer geltend gemachten Gründen eine gewisse Berechtigung nicht aberkennen. Es wurde betont, daß auch in anderen Staaten der Regierung für die Landwirtschaftskammer kein Ernennungsrecht zustehe und daß auch in Baden bei anderen Interessenvertretungen die Regierung ebenfalls kein Ernennungsrecht habe. Aber auch dieses Kommissionsmitglied stimmte für die Wiederherstellung der Ziffer 2 des § 6, weil triftige prinzipielle Gründe dagegen nicht vorliegen.

Infolge Wiederherstellung des Ernennungsrechtes der Großen Regierung in § 6 Ziffer 2 beantragt Ihre Kommission, die Zahl der gewählten Mitglieder wieder auf 28 statt 32 festzusetzen, weil die Erhöhung auf 28 von der Hohen Zweiten Kammer nur infolge des Striches der von der Großen Regierung zu ernennenden Mitglieder erfolgte. Im übrigen aber beantragt Ihre Kommission, den § 9 Ziffer 1 in der Fassung der Hohen Zweiten Kammer anzunehmen.

Von tief einschneidender Bedeutung ist ferner die Abänderung zu § 12. Die Großen Regierung hatte in ihrem Entwurf vorgeschlagen, die durch Errichtung und Tätigkeit der Landwirtschaftskammer erwachsenden Kosten aus der Staatskasse zu bestreiten und erst wenn die Landwirtschaftskammer Veranstaltungen der in § 2 Absatz 3 bezeichneten Art errichte, habe sie durch Erhebung von Beiträgen die erforderlichen Mittel aufzubringen.

Ihre Kommission und später das Hohe Haus haben nun beschlossen, daß die Landwirtschaftskammer sofort Umlage zu erheben habe. Der Absatz 1 lautete in der Fassung der Ersten Kammer:

„Die Landwirtschaftskammer hat die aus ihrer Errichtung und Tätigkeit erwachsenden Kosten, insofern dieselben nicht aus dem Ertrage eigenen Vermögens, aus den ihr aus der Staatskasse vorzuschüssig bewilligten oder aus sonstigen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu bestreiten in der Lage ist, durch Erhebung von Beiträgen zu decken.“

Durch Einfügung des Wortes „vorzuschüssig“ wurde, wie erinnerlich, eine Brücke gebaut, so daß auch jene Mitglieder, welche auf die sofortige Erhebung großes Gewicht legten, dieser Fassung beistimmen konnten. Die Wiederherstellung der Regierungsvorlage in der Hohen Zweiten Kammer erfolgte aus den auch schon in diesem Hohen Hause, wie in der Kommission geltend gemachten Gründen: von der Bevölkerung werde die Ablehnung des Angebots der Großh. Regierung nicht verstanden werden; erst wenn die Landwirtschaftskammer sich eingelebt und die Sympathie des Volkes durch nutzbringende Tätigkeit erworben habe, erst dann könnte zu dieser Umlageerhebung gesritten werden. Von anderer Seite wurde zur Begründung der Wiederherstellung der Regierungsvorlage vorgebracht: so lange die Landwirtschaftskammer lediglich eine begutachtende und beratende Tätigkeit gegenüber der Regierung ausübe, sei auch innerlich berechtigt, daß die Regierung die Kosten zu tragen habe. Ihre Kommission hat nun in Uebereinstimmung mit jenen Erwägungen, welche für ihren ersten Beschluß maßgebend war, Wiederherstellung desselben beantragt, die Umlageerhebung ist das notwendige Korrelat der allgemeinen Wahl; es wurde ferner wiederum betont, daß das Interesse für die Vertretung erst dann bei den Beteiligten erwache, wenn der Aufwand von ihnen selbst getragen werde, insbesondere wurde endlich hervorgehoben, daß die Unabhängigkeit, die Selbständigkeit der Kammer unbedingt beeinträchtigt werde, wenn der Staat die ganzen Kosten der Verwaltung tragen würde; damit die Landwirtschaftskammer eine wirkliche Interessenvertretung sei, wäre unbedingt notwendig, daß sie auch auf eigenen Füßen stehe und insbesondere die letztere Erwägung schien einer Anzahl Mitglieder Ihrer Kommission so wichtig, daß sie dem Gesetzentwurf ohne Wiederherstellung des Beschlusses der Ersten Kammer Ihre Zustimmung nicht hätte geben können.

Um nun den Antrag zusammenzufassen, so beantragt Ihre Sonderkommission:

Hohes Erste Kammer wolle den Gesetzentwurf, die Landwirtschaftskammer betreffend, in der von der Hohen Zweiten Kammer in ihrer Sitzung vom 6. August beschlossenen Fassung genehmigen mit folgenden Änderungen:

1. § 6 Ziffer 2 der Regierungsvorlage ist wiederherzustellen (das Ernennungsrecht der Großh. Regierung);
2. in § 9 Ziffer 1 soll der Eingang lauten: „Unmittelbar durch die land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung werden 28 Mitglieder in ebenso vielen Wahlbezirken gewählt;“
3. § 9 Ziffer 1 Absatz 5 soll lauten: „Spätestens bis 1. Juli soll die Einteilung der Wahlbezirke und das weitere Verfahren bei der Wahl durch die Satzungen festgestellt werden.“
4. § 12 Absatz 1 ist unter Strich von Absatz 2 der Fassung der Hohen Zweiten Kammer in der von der Hohen Ersten Kammer in der Sitzung vom 13. Juli beschlossenen Fassung wieder herzustellen.

**Prinz Alfred zu Löwenstein:** Nach den sehr klaren und eingehenden Darlegungen des Herrn Berichterstatters erübrigt es mir nur auf zwei Punkte der Vorlage einzugehen, bezüglich derer die Hohe Erste Kammer

sich in Differenz mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer befindet, und zwar betrifft dies zum ersten die Ernennung der vier Regierungsvertreter und zum zweiten das Budgetrecht.

Die vier Regierungsvertreter wurden seitens der Hohen Ersten Kammer als zulässig erachtet, obgleich ich persönlich in der ersten Vorbesprechung und dann in den Verhandlungen der Sonderkommission der Ansicht war, daß die Regierungsvertreter sehr wohl hätten weggelassen können. Ich sagte mir damals, daß die Landwirtschaftskammer auf eigene Füße gestellt werden sollte, ich sagte mir, daß es sehr wünschenswert wäre, der Landwirtschaftskammer eine gewisse Autonomie zu geben, aber ich wurde eines Besseren belehrt und habe auch damals dem zugestimmt, daß die vier Regierungsvertreter aufgenommen würden, weil ich mir sagte, die Regierung ist im allerhöchsten Grade an dem Landbesitz Badens beteiligt und sie ist in allerhöchstem Grade an der Entwicklung unseres Land- und Forstwirtschaftswesens interessiert. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, habe ich mir gesagt, daß wir und da wir nur eine Interessenvertretung schaffen wollen, da politische Momente jeglicher Art aus dem Spiele bleiben sollen, eine große Interessengemeinschaft hätten, und diese Interessengemeinschaft hat mich eben veranlaßt, dem Antrag der Großh. Regierung bezüglich der vier Vertreter zuzustimmen.

Der zweite Punkt ist die Streichung des Beschlusses des Hohen Hauses durch die Hohe Zweite Kammer, betreffend den § 12 Absatz 1 und 2. Auch hier von dem Gesichtspunkt geleitet, daß die Landwirtschaftskammer Selbständigkeit erhalten und möglichst autonom sein solle in ihrer Entwicklung in ihrer Tätigkeit, war ich der Ansicht, daß man es nicht darauf ankommen lassen sollte, die Landwirtschaftskammer von der Regierung sozusagen füttern zu lassen mit den staatlichen Mitteln, sondern daß die Landwirtschaftskammer das Recht haben solle und müsse, Umlagen zu erheben, um mit diesen Mitteln ihre Kosten und die zu treffenden Veranstaltungen selbst zu bestreiten. Dieser Beschluß des Hohen Hauses ist, wie gesagt, von der Hohen Zweiten Kammer abgelehnt worden, was ich außerordentlich bedauere, denn ich sage mir, wenn dieser Beschluß zum Gesetz erhoben werden sollte, so würden wir für absehbare und für lange Zeit hinaus keine Landwirtschaftskammer bekommen, wir würden einen ungetauften Landwirtschaftsrat haben, der vielleicht einen Vorstand bekommt, aber das Wesen der Landwirtschaftskammer wird im höchsten Grade alteriert werden. Ich möchte dringend bitten, das Hohe Haus möge den Ausführungen des Herrn Berichterstatters und dem Antrag, welchen Ihre Sonderkommission dem Hohen Hause vorlegt, zustimmen und möge unter Abänderung des Beschlusses der Hohen Zweiten Kammer die Herstellung des ersten Beschlusses des Hohen Hauses beschließen. Es sind ja zweifellos berechtigte Gründe, die dagegen sprechen, aber andererseits sage ich mir, daß, wenn wir nicht bloß ein Umlagerrecht, sondern auch eine Umlagepflicht haben, daß das Interesse der ländlichen Bevölkerung an der Landwirtschaftskammer ein wesentlich größeres sein wird, wenn sie Pflichten zu erfüllen hat, und diese Pflichten sind gewiß nicht drückend. Berechnet wurden sie schon bei der letzten Besprechung im Hohen Hause dahin, daß auf 100 Mark Steuerkapital ein Siebentel Pfennig entfallen soll, was ungefähr auf den Hektar 3,5 Pfennig ausmachen würde. Es ist das gewiß keine drückende Steuer, aber wer ein Recht haben will, soll auch Pflichten erfüllen, und deshalb bin ich der Anschauung, daß die Landwirtschaftskammer viel besser fahren wird und auch viel mehr leisten wird, — auch der Vorstand der Landwirtschaftskammer und sie selber wird viel eifriger am Werke sein —, wenn

empfiehlt dem Hohen Hause, folgende Fassung anzunehmen:

„durch Ernennung von höchstens vier land- oder forstwirtschaftlichen Sachverständigenmitgliedern seitens derjenigen Zentralbehörde, welcher die Verwaltung der staatlichen Domänen und Forsten untersteht.“

Die Begründung dieses Antrags ist teils in dem Antrag selbst gegeben, teils ergibt sie sich aus dem bisher Erörterten.

Die Generaldiskussion wird hierauf geschlossen.

Bei der sodann folgenden Spezialberatung wird der Antrag der Kommission auf Ernennung der vier land- oder forstwirtschaftlichen Sachverständigenmitglieder durch die Zentralbehörde, welcher die Verwaltung der Domänen und Forsten untersteht, mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der zu § 9 Ziffer 1 gestellte Antrag:

„Zu § 9 Ziffer 1 soll der Eingang lauten: Unmittelbar durch die land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung werden 28 Mitglieder in eben so vielen Wahlbezirken gewählt.“

gelangt ebenfalls zur Annahme.

Ebenso wird genehmigt der Antrag, dem § 9 Ziffer 1 Absatz 5 folgende Fassung zu geben:

„Spätestens bis zum 1. Juli 1912 soll die Einteilung der Wahlbezirke und das weitere Verfahren bei der Wahl durch die Satzungen festgestellt werden.“

Bei Aufruf des § 12 — Beitragserhebung durch die Landwirtschaftskammer — weist der **Durchlauchtigste Präsident** darauf hin, daß hierzu ein Antrag des **Fhrn. v. Göler** auf Wiederherstellung des ursprünglichen Regierungsentwurfs vorliegt.

Zum Worte meldet sich zunächst

**Geh. Rat Lewald:** Ich möchte den Antrag des **Herrn Fhrn. v. Göler** unterstützen und das Hohe Haus bitten, diesem Antrag zuzustimmen. Ich stehe, wie ich bei der ersten Beratung des Gesetzentwurfs schon ausgeführt habe, auch auf dem Standpunkt, daß ich es für richtig und angemessen hielt, die Landwirtschaftskammer wie andere Korporationen ähnlicher Art selbständig zu stellen und sie ihren Aufwand selbst bestreiten zu lassen. Ich habe aber schon in unserer letzten Kommissionsberatung mich dafür ausgesprochen, daß in diesem Punkte der Zweiten Kammer nachgegeben werden möchte. Wenn daran gelegen ist, daß die Vorlage jetzt zustande kommt, der wird in diesem Punkt nachgeben müssen. Denn, wie wir wissen, waren im anderen Hohen Hause alle Parteien darüber einig, daß die Kosten der Landwirtschaftskammer, zunächst wenigstens, nach dem Regierungsvorschlag behandelt werden sollen. Es leitet mich bei meiner Stellung auch noch folgende Erwägung: Ueberlassen wir es doch der Landwirtschaftskammer selber, in dieser Frage das entscheidende Wort zu sprechen. Wenn die Landwirtschaftskammer einmal errichtet ist und dann mit Entschiedenheit ihrerseits den Wunsch ausspricht und den Antrag stellt, daß diese staatliche Unterstützung aufhören soll, glaube ich, wird auch der badische Gesetzgeber nicht zögern, diesem Wunsch zu entsprechen.

**Minister Dr. Schenk:** Ich ersuche Sie ebenfalls, diesem Antrag, den **Herr Freiherr von Göler** gestellt hat betreffs der Wiederherstellung des Regierungsentwurfs im Eingang von § 12 stattzugeben.

Ich habe aber nicht nur deshalb das Wort ergriffen, um diese Bitte, die ich bereits gestellt habe, nochmals zu wiederholen, sondern um ein Mißverständnis zu beseitigen, das sich aus meiner Begründung von vorhin vielleicht ergeben hat. Ich habe vorhin gesagt, man solle nicht unnötigerweise die Landwirtschaft mit weiteren Steuern belasten, weil ja die Landwirte zu denjenigen Gruppen unserer Bevölkerung gehören, welche am wenigstens gerne Steuern bezahlen. Wie der Herr Berichterstatter hervorgehoben hat, wollte ich damit den Landwirten keinen Vorwurf machen. Ich anerkenne vollständig: gerne zahlt eigentlich niemand Steuer, und es kann auch gar niemand ein Vorwurf gemacht werden, wenn er die Steuer nicht gerade gerne trägt. Bei den Landwirten liegen aber auch wirklich sachliche Gründe vor, warum man sie, wenn es überhaupt ein Vorwurf wäre, noch ganz besonders wegen dieser geringen Freudigkeit bei der Steuerzahlung zu entschuldigen hätte; einerseits fehlen ihnen wirklich manchmal die Mittel, um die an sie gelangenden Forderungen an Steuern und Versicherungsbeiträgen immer prompt und rechtzeitig zu erfüllen; zum zweiten aber steht kein anderer Berufsstand noch so sehr in der Naturalwirtschaft, wie gerade die Landwirtschaft und wenn die Landwirte auch an sich die Mittel haben, so sind sie doch vielfach in dem Augenblick, wo bezahlt werden muß, nicht im Besitz der **haren Geldmittel**, die zur Steuerzahlung zu verwenden sind. Nur das zur Berichtigung.

Es wird hierauf der Antrag des **Freiherrn v. Göler** auf Wiederherstellung des § 12 nach der Fassung der Regierungsvorlage mit Stimmenmehrheit angenommen.

Das Gesetz gelangt sodann in namentlicher Abstimmung in der in der Spezialberatung beschlossenen Fassung zur Annahme.

Es erhält sodann das Wort

**Stadtrat Boeck:** Auf der morgigen Tagesordnung steht der Gesetzentwurf, die Abänderung des Wassergesetzes betreffend. Nun bedingt der Entwurf, wie er uns vorgelegt ist, eine Rückverweisung an die Hohe Zweite Kammer, allerdings wegen eines verhältnismäßig unbedeutenden und unzweifelhaften Punktes, allein es ist eben doch notwendig, daß er in der Zweiten Kammer noch einmal zur Verhandlung kommt. Die Zweite Kammer hat heute nachmittag Sitzung und es könnte die Angelegenheit vielleicht dort heute noch erledigt werden, während wenn wir die Sache erst morgen vornehmen, leicht ein Tag Verspätung eintreten und schließlich wegen dieser wohl nicht zweifelhaften Sache der Landtag einen Tag länger beisammen bleiben müßte. Ich möchte deshalb den Antrag stellen, daß wir das Gesetz statt morgen heute schon verhandeln.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird der Antrag einstimmig angenommen und sodann in die Beratung des Gesetzentwurfs über die Abänderung des Wassergesetzes eingetreten.

Es erhält zunächst das Wort der Berichterstatter

**Stadtrat Boeck:** Der Gesetzentwurf, der uns vorgelegt worden ist bezüglich des Wassergesetzes, beruht einerseits darauf, daß dieses Gesetz in Uebereinstimmung gebracht werden muß mit dem Vermögenssteuergesetz, dem wir vor kurzem zugestimmt haben. Es beruht aber noch auf der weiteren Tatsache, daß seinerzeit von der **Großh. Regierung** die Zusage abgegeben wurde, daß bei Menderung der Steuererhebung eine gewisse Menderung des Wassergesetzes eintreten solle. Es wurde im

Jahre 1899 — und zwar in Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung — folgende Resolution gefaßt, als das Wassergesetz vom Jahre 1899 in der Hohen Zweiten Kammer beraten wurde: „Die Großh. Regierung wird er sucht, bei der demnächst zu erwartenden Vorlage über die Reform der direkten Steuern und der dadurch nötig werdenden Abänderung der Bestimmungen des Wassergesetzes über die Beiträge der Gemeinden zu dem Aufwand der im Staatsflußverband stehenden Flüsse Vorschläge zu machen, wodurch die Teilnahme der Gemeinden an diesem Flußbauaufwand in einer ihrem Nutzen und ihrer Leistungsfähigkeit entsprechenden Weise geregelt, die Gemeinden tunlichst entlastet und insbesondere die Beitragspflicht für den Flußbau am Rhein aufgehoben wird.“ Es hat wie gesagt, die Großh. Regierung damals zugesagt, diesem Ansuchen zu entsprechen; sie hat auch inzwischen bei mehreren Gelegenheiten diese Zusage erneuert.

Zum Verständnis der Sache wird es, wenn auch nur kurz, nötig sein, auf die Entwicklung dieses Rechtsgebietes einzugehen; ich werde mich darauf beschränken, dies in wenigen markanten Zügen zu tun.

Die Entwicklung dieser Materie hat ihren Anfang genommen im Jahre 1816; sie hat dann einen zweiten Schritt getan im Jahre 1876 und einen dritten im Jahre 1899.

Bis zum Jahre 1816 fehlte es an einer Regelung dieser Materie, an Bestimmungen darüber, wie die durch den Flußbau und Dammbau entstehenden Kosten aufgebracht werden sollten; tatsächlich wurden in einem größeren Teil des Landes die betreffenden Arbeiten durch Frohnden geleistet. Das Jahr 1816 brachte ein landesherrliches Edikt vom 14. Mai und kurz darauf — am 24. Mai des Jahres — das Flußbauedikt, das dann während 60 Jahren maßgebend geblieben ist. Es wurde dort bestimmt, daß der Staat die durch den Flußbau und Dammbau am Rhein und den wichtigeren Nebenflüssen — als solche wurden bezeichnet: die Wutach, Schliucht, Wiese, Dreisam, Elz, Kinzig, Kraich, Murg, Neckar — vom Staat aus Landesmitteln zu bestreiten sei und daß weiter die Einwohner der an diese Flüsse angrenzenden Gemeinden ein gewisses Flußbaugeld als Zuschlag zu der direkten Steuer zu bezahlen hätten. Ich mache darauf aufmerksam: die einzelnen Einwohner der an diese Flüsse grenzenden Gemeinden hatten diese Flußbaugelder zu entrichten, es wurde direkt von den einzelnen Einwohnern erhoben, es wurde nach einem bestimmten Maße erhoben, ohne daß der tatsächlich erfolgte Aufwand auf die Höhe des Beitrags irgend welchen Einfluß gehabt hätte.

Anders wurde die Sache bezüglich der Dammbaubeiträge gehalten; da hatten die Gemeinden einen gewissen Beitrag zu leisten und es wurde dabei — was ich nicht näher zu erörtern brauche — ein ziemlich weitgehendes Stundungssystem eingeführt. Diese Bestimmung blieb bis 1876 in Geltung, nur hat die Zahl derjenigen Flüsse, welche dem sogenannten Flußbauberband angehörten, d. h. diesen Gesetzen unterlagen, einigemal gewechselt.

Man hat diese Leute, die hier zu zahlen hatten, zusammengefaßt unter dem Namen „Staatsflußbauberband“, einem Namen, der ziemlich euphemistisch ist, er sagt nichts, als daß die Leute, die dem Verband angehören, bezahlen müssen. Es war die Gesamtbezeichnung für gewisse notleidende Persönlichkeiten; was man aus dem Wort schließen könnte, daß diese Leute irgend welchen Einfluß hätten auf den Gang dieser Dinge, auf die Arbeiten, die gemacht werden sollten, die Kosten, die entstehen, und die Umlegung der Kosten, davon war keine Rede, sie hatten einfach zu bezahlen. Der Ausdruck hat sich übrigens

erhalten mit derselben Inhaltslosigkeit bis auf den heutigen Tag und ist auch im neuen Gesetz geblieben.

Im Jahre 1876 wurde zum erstenmal eine Reform dieser Gesetzgebung erzielt. Es ist zwar bezüglich des Dammbaus die Sache beim Alten geblieben, aber bezüglich des Flußbaues traten Änderungen ein, und zwar Änderungen, die als wesentliche Verbesserungen angesehen werden müssen. Es wurden nämlich an Stelle der einzelnen Steuerpflichtigen, die früher beigezogen wurden, nunmehr die Gemeinden gesetzt und die Gemeinden hätten von nun an die betreffenden Anlagen zu bestreiten. Der Beitrag, der früher ein bestimmter gewesen war und für alle Flüsse zusammen erhoben wurde, richtete sich jetzt nach den für die einzelnen Flüsse gemachten Aufwendungen. Er betrug ein Fünftel der Aufwendungen beim Rhein, Main und Neckar, ein Drittel bei den übrigen Flüssen. Es wurde auch — was bisher nicht der Fall gewesen war — bestimmt, daß auf die Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden Rücksicht genommen werden solle und auf die Höhe des Interesses, welches die einzelnen Gemeinden betreffs der Bauten hatten.

Das Gesetz im Jahre 1876 unterlag im Jahre 1899 einer weiteren Revision. Es wurde dort das heute bestehende Wassergesetz erlassen. Man hat zwar damals seitens der Großh. Regierung anerkannt, daß die noch bestehende Regelung nicht richtig sei, daß sie einer Verbesserung bedürfe und daß die Gerechtigkeit verlange, daß sie verbessert würde. Aber man hat das damals nicht getan, weil man der Ansicht war, daß die Verbesserung mit der damals schon in Vorbereitung befindlichen Revision der Steuergesetzgebung verbunden werden müsse. Es wurde damals insbesondere betont, daß eine Unterscheidung gemacht werden müsse zwischen den großen Flüssen — dem Rhein, Main und Neckar — und den sogenannten Binnenflüssen — ein übrigens nicht sehr glücklicher Ausdruck — und es wurde sodann auch in der Hohen Zweiten Kammer im Jahre 1899 eine bezügliche Resolution dieses Inhalts gefaßt.

Nun, die Vorlage die wir heute haben, ist aus diesen Vorgängen entstanden, sie erfüllt eine Zusage, die seitens der Großh. Regierung damals gemacht worden ist und entspricht einem von der Hohen Zweiten Kammer geäußerten Wunsche.

In ihrer materiellen Anlage geht die neue Gesetzesvorlage davon aus, daß die Flußbaukosten, was den Rhein, den Neckar und den Main betrifft, vom Staat zu tragen und daß Gemeindebeiträge in der Regel nicht erhoben werden sollten, und zwar beruht das auf der Erwägung, daß die Ausgaben für Flußbauten an diesen drei Flüssen im wesentlichen der Schifffahrt und dem Großverkehr dienen, nicht aber im Interesse der unmittelbaren Anlieger erfolgen. Es ist die Großh. Regierung der Ansicht — es ist das in der Vorlage näher ausgeführt — daß das bei diesen drei großen Flüssen die Regel bilde und nur ausnahmsweise einmal aus anderen Gründen Arbeiten vorgenommen würden. Es bestimmt deshalb das Gesetz, daß für diese Flüsse in der Regel keine Beiträge von den angrenzenden Gemeinden erhoben werden sollen. Nur wenn einmal ein Ausnahmefall eintritt, daß einzelne Herstellungen im Interesse der Sicherheit der Anlieger gemacht werden, sollen auch diese Anlieger beigezogen werden können. Bei den anderen Flüssen und Gewässern — es ist auch ein Kanal dabei — soll es in der Regel dabei bleiben, daß die Gemeinden Beiträge zu zahlen haben.

Das sind die allgemeinen Voraussetzungen und Grundsätze, von denen die ganze Vorlage ausgeht.

Die neue Vorlage knüpft nun an an den fünften Abschnitt des Wassergesetzes, wo in den §§ 93 ff. unter der

hätte ich es am liebsten gesehen. Der zehnjährige Kampf wäre nicht allein überhaupt geschlossen gewesen, sondern er hätte nach meiner festen Ueberzeugung zu einer befriedigenden Lösung geführt, und ich hatte immer dabei die Erwartung, daß eine solche Landwirtschaftskammer durch ihre innere Entwicklungsfähigkeit auch in sich die Kraft besäße, um nach Umständen da und dort Fehler auszubessern. Sie sehen, es weicht meine Auffassung von derjenigen etwas ab — wenn auch nicht viel — welche von den verehrten Herren Vorrednern, Seiner Durchlaucht dem Prinzen zu Löwenstein und dem Herrn Berichterstatter vertreten wurde. Außerordentlich gefreut hat mich sodann der Beschluß dieses Hohen Hauses bei der ersten Lesung; der war in meinen Augen ein ganz idealer Entwurf eines Landwirtschaftsgesetzes. Aber wenn man alter Parlamentarier ist, hat man die Wahrheit des Satzes kennen gelernt, daß das Beste der Feind des Guten ist, und ich glaube, wenn irgendwo, so gilt der Satz hier. Wenig befriedigt bin ich von den Vorschlägen der Zweiten Kammer und ich fürchte, daß es uns nicht gelingen wird, da noch viele Verbesserungen durchzuführen. Es sind namentlich zwei Punkte hervorgehoben worden, die der Besserung bedürfen. Zunächst handelt es sich um das Recht der Großh. Regierung, vier Mitglieder in die Landwirtschaftskammer zu ernennen. Ich war schon bei der ersten Lesung entschieden dafür, das Recht der Großh. Regierung zu wahren, nicht nur weil sie die Verwalterin ist des großen fiskalischen Eigentums der Domänen, sondern namentlich auch weil bei der Art, wie wir das Wahlrecht konstruiert haben, bei dem direkten Wahlrecht die Gefahr vorliegt, daß ganz hervorragende bedeutende Landwirte gar nicht in die Landwirtschaftskammer gewählt werden können. Es können, — wie der Herr Minister vorhin sagte — lokale Verhältnisse den Ausschlag geben und wir haben doch sicher — das muß ich mit Dank anerkennen — die Erfahrung gemacht, daß die Männer, die die Großh. Regierung in den Landwirtschaftsrat gewählt hat, — es waren deren 6 — immer sehr zweckmäßig herausgegriffen waren, und Lücken ausgefüllt haben — ich will keine Namen nennen. Ich bin deshalb ganz mit einverstanden, wenn es gelingen sollte, diese Bestimmung wieder aufzunehmen. Ich möchte aber nicht, daß über diesem Punkt das ganze Gesetz fallen sollte. Wenn der Herr Minister mit einer großen Sicherheit die Erwartung ausgesprochen hat, daß die Zweite Kammer daran eine Verbesserung von uns akzeptieren würde, dann soll's mich freuen; aber ich weiß es eben nicht. Wegen dieses einen Punktes möchte ich das Gesetz nicht zurückgewiesen haben.

Ich wende mich dann zu dem anderen Punkt, der viel erörterter Umlagefrage. Ich sehe darin allerdings einen Lebensnerv der Landwirtschaftskammer. Alle Landwirtschaftskammern haben dieses Recht; nicht alle Interessensvertretung, aber die Handelskammern bei uns haben auch das Recht; warum soll es die Vertretung der Landwirte nicht haben? Ich fürchte, daß ohne dieses Recht namentlich in der ersten Zeit manche Forderung der Kammer gestrichen werden kann, auf die sie Wert legen muß. Wenn bei dem Staatsvoranschlag eine Summe ausgeworfen wird für die landwirtschaftliche Interessensvertretung, so wird diese Summe auf einer besonderen Beilage spezifiziert werden. Die Volksvertretung in beiden Häusern wird dann an ihr kritisieren; sie kann einzelne Positionen beanstanden und die Forderung beschneiden. Es ist also in dieser Beziehung die Landwirtschaftskammer ganz und gar dem Willen des Landtages unterworfen. Sie ist dadurch gehemmt. In der Hohen Zweiten Kammer können vielleicht die handelspolitischen Momente vorwiegen, oder es können Momente die Ueberhand ge-

winnen, die den Interessen des Grundbesitzes widerstreiten. Es ist deshalb für eine landwirtschaftliche Interessensvertretung in hohem Grade bedenklich, in dieser Weise bevormundet zu werden. Trotzdem glaube ich, sollten wir auch diesen § 12 in der Fassung der Zweiten Kammer annehmen, weil ich der Erwartung bin, daß die Landwirtschaftskammer in den nächsten Budgetperioden sich noch weiter entwickeln kann, da sie ihre Erfahrungen machen wird und vielleicht auch ein größeres Budgetrecht mit der Zeit gewinnen kann. Dann aber, weil ich der festen Ueberzeugung bin, daß wenn wir mit dieser Aenderung dieses Paragraphen das Gesetz an die Zweite Kammer zurückgeben, es auf Nimmerwiedersehen geschieht. Dann ist das Gesetz gefallen. Es wird mit dieser Aenderung nicht angenommen werden und das würde ich tief beklagen im Interesse unserer Landwirtschaft. Und so möchte ich das Hohe Haus bitten, dem Antrag unserer verehrlichen Kommission zu § 12 nicht zuzustimmen, sondern denselben in der Fassung der Zweiten Kammer anzunehmen.

Bürgermeister Dr. Weiß: Es ist in hohem Maße anzuerkennen, daß der Herr Minister, um dem Gesetz zum Zustandekommen zu verhelfen, sich damit einverstanden erklärt hat, daß die Regierungsvertreter — wie sie genannt worden sind — von der betreffenden Zentralbehörde ernannt werden sollen, nicht von der Regierung als solcher. Ich für meinen Teil hätte praktische Bedenken dagegen nicht; aber ich würde gegen einen solchen Antrag stimmen müssen aus dem Grunde, weil ich den Eindruck habe, daß man mit der Anregung, die in dieser Richtung gegeben worden ist, die Absicht hatte, der Großh. Regierung ein Misstrauensvotum zu geben, das sie nach der ganzen Stellung, die sie der Landwirtschaft gegenüber von jeher eingenommen hat, sicherlich nicht verdient. Das ist ein genügender Grund für mich, festzuhalten an dem, was unsere Kommission beschlossen hat.

Was den anderen Streitpunkt betrifft, das Umlagerecht, so kann ich die unmittelbar praktischen Bedenken, die gegen einen Staatszuschuß erhoben worden sind, meinerseits nicht teilen. Ich glaube, eine Landwirtschaftskammer, die wesentlich aus direkten Wahlen hervorgegangen ist, wird auf keine Weise durch einen Staatszuschuß in Bahnen gelenkt werden, die der Ansicht der Wählerschaft irgend widerstreben. Für mich ist das maßgebend, was mir von vornherein maßgebend gewesen ist, daß ich den Gebrauch des Umlageredts für unbedingt notwendig halte, um in Kreisen der Interessenten das nötige Verständnis zu wecken für die Einrichtung, die hier geschaffen werden soll. Ich kann also auch in diesem Punkt von demjenigen, was die Kommission beschlossen hat, mich nicht entfernen. Ich werde in den beiden strittigen Punkten für die Kommissionsanträge stimmen und bin nicht in der Lage, einer Aenderung derselben meine Zustimmung zu geben.

Freiherr von Göler: Ich habe am Schlusse meiner Ausführungen meinen Antrag bereits mündlich mitgeteilt, und habe nur für nötig gefunden, ihn aufs Papier zu bringen. Er lautet:

„Hohe Erste Kammer wolle den § 12 in der Fassung der Zweiten Kammer annehmen.“

Freiherr von Stözingen: Ihre Kommission hat in zwei Punkten Abweichungen von den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer beantragt:

1. Die Wiederherstellung des Ernennungsrechts der Großh. Regierung. In der Kommission wäre kein Widerspruch von der Mehrheit erhoben worden, wenn das Ernennungsrecht anstatt der Zentralbehörde der Großh.

Forst- und Domänenverwaltung, gegeben worden wäre. Ueber diese Frage ist aber nicht abgestimmt worden. Ich bitte vorläufig das Hohe Haus, an dem Kommissionsbeschluss festzuhalten.

Weiterhin ist gegen den Abänderungsbeschluss der Kommission zu § 12 Abs. 1 und 2 ein Abänderungsantrag eingereicht worden, dahingehend, daß § 12 Abs. 1 und 2 wiederum in der Fassung der Hohen Zweiten Kammer hergestellt werden sollen, daß also nicht die Pflicht, sondern nur das Recht der Kammer, Umlage zu erheben, ausgesprochen werden soll. Ich bin zunächst nicht in der Lage, über diese Frage als Berichterstatter mich zu äußern. Soweit ich aber die Ansichten der Kommissionsmitglieder kenne, glaube ich, daß ungefähr die Hälfte derselben gegen diesen Antrag ist, während ihn die andere Hälfte wohl begrüßen würde. Ich kann deshalb nicht namens der Kommission, sondern nur im eigenen Namen zu dem vorliegenden Antrag mich äußern. Für mich würde die Wiederherstellung der Fassung der Hohen Zweiten Kammer maßgebend sein, gegen das Gesetz zu stimmen.

Alle Gründe, die der Herr Minister dafür vorgebracht hat, daß in der tatsächlichen Wirkung kein Unterschied ist zwischen der Fassung der Zweiten Kammer und dem Vorschlag unserer Kommission, würden dafür sprechen, daß die Zweite Kammer in diesem Punkte nachgeben sollte; tatsächlich erreicht sie, was sie will; durch Beifügung des Wortes „vorschüsslich“ haben wir unseren prinzipiellen Standpunkt gewahrt. Es ist nun, nachdem die tatsächliche Wirkung dieselbe ist, für die Zweite Kammer, bei der es sich um keine prinzipielle Frage handelt, eher möglich, nachzugeben, als für uns. Einer größeren Zahl von Mitgliedern der Kommission wird es nicht möglich sein, dem Gesetz die Zustimmung in dieser Fassung zu geben. Vielfach wird darauf hingewiesen, daß die Handelskammern ja auch Unterstützungen vom Staat erhalten. Aber es scheint mir hier doch ein wesentlicher Unterschied vorzuliegen: das Prinzip ist, daß die Handelskammern ihre Kosten durch Beiträge zu decken haben, und nur insofern die Beiträge nicht hinreichen, hilft freundlichst die Groß-Regierung mit einer Unterstützung nach. Die Handelskammern stehen auf eigenen Füßen, und nur wenn diese Füße vielleicht etwas schwach sind, leiht ihnen die Regierung eine Stütze; aber die Landwirtschaftskammer würde nicht nur eine Unterstützung von der Regierung bekommen, sie würde überhaupt nicht auf eigenen Füßen stehen, vielmehr völlig von den vom Staat gewährten Krücken abhängig, nur mit Hilfe der Groß-Regierung lebensfähig sein. Es ist mir deshalb nicht möglich, in dieser Fassung für den Antrag zu stimmen.

Wenn ich den Herrn Minister recht verstanden habe, hat er bei Besprechung dieses Punktes eine Bemerkung eingeflochten, die, wie mir scheint, nicht ganz unwidersprochen bleiben darf. Wenn ich den Herrn Minister recht verstanden habe, hat er gesagt, mit der Beitragspflicht trete man mit einer neuen Steuer an eine Klasse der Bevölkerung, die am wenigsten gerne Steuer bezahlt. Es ist das eine Ansicht, ein Vorwurf, der vielfach gegen die Landwirtschaft erhoben wird, ich fürchte, daß dieser Ausdruck des Herrn Ministers den Gegnern der Landwirtschaft eine neue Bestätigung des Vorwurfes geben würde. Mit Vergnügen zahlt gewiß niemand Steuern, weder der Landwirt, noch der Kaufmann, noch der Fabrikherr, — vielleicht nicht einmal der Herr Minister; aber ich möchte doch betonen, daß, wenn es gilt, Opfer zu bringen für den Staat, die landwirtschaftliche Bevölkerung niemals irgend einer anderen Klasse der Bevölkerung gegenüber zurückbleiben wird. Und da ich eben fürchte, daß dieser Ausdruck des Herrn Ministers von unseren Gegnern

gegen uns verwertet werden könnte, so glaube ich, in aller Kürze hierauf erwidern zu sollen.

Geh. Rat Lewald (zur Geschäftsordnung): Ich möchte mir den Vorschlag erlauben, die Sitzung etwa eine halbe Stunde zu unterbrechen und die Sache an die Kommission zurück zu verweisen. Wir haben von dem Herrn Minister gehört, daß es für das Schicksal der Vorlage von großer Bedeutung ist, wie der das Ernennungsrecht der Regierung statuierende Satz formuliert werden wird. Der Herr Berichterstatter hat bereits bemerkt, daß wir in der Kommission dieser Formulierung keine sonderliche Bedeutung beigemessen haben; wir haben einfach beschlossen, unseren früheren Beschluss wieder herzustellen. Es scheint mir bei dieser Sachlage doch angezeigt, daß die Kommission nochmals über die Fassung des § 6 Abs. 1 Ziffer 2 sich schlüssig macht und dem Hohen Hause dann darüber Bericht erstattet.

Deconomierat Frank: Auch ich möchte mir erlauben, zur Geschäftsordnung bezüglich dieses Antrags, den Herr Geh. Rat Lewald soeben gestellt hat, eine Bemerkung zu machen. Allerdings hat man in der Kommission nicht darüber abgestimmt, ob, wenn man der Regierung dieses Ernennungsrecht für vier Mitglieder einräumt, diese durch die Domänenverwaltung oder durch das Ministerium des Innern ernannt werden sollen; allein besprochen wurde diese Frage in der Kommission eingehend, und die Mehrheit der Kommission war der Meinung, daß, wenn man der Regierung dieses Ernennungsrecht zugeht, es in der Weise geschehen soll, wie es von vornherein in der Regierungsvorlage vorgeesehen war, und wie es auch in der Ersten Kammer bei der damaligen ersten Beratung gebilligt worden ist. Also ich wünsche nicht eine Uebertragung auf die Domänenverwaltung bzw. das Finanzministerium, sondern das Ernennungsrecht soll dem Ministerium des Innern bleiben. Wenn nun von dem Herrn Vorredner soeben beantragt wird, die Sitzung auf eine halbe Stunde zu unterbrechen, damit die Kommission noch einmal zusammenzutreten könne, um diese Frage nochmals zu erörtern, so glaube ich, sollte diesem Antrag keine Folge gegeben werden, weil die Kommission, wie ich eben bemerkt habe, eingehend über diese Frage verhandelt hat und in ihrer Mehrheit zu der Auffassung gekommen ist, daß die Fassung die gleiche bleiben soll, wie sie die Hohe Erste Kammer bei ihrer ersten Beratung beschlossen hat.

Ich bin also gegen den Antrag des Herrn Geh. Rat Lewald auf Unterbrechung auf eine halbe Stunde.

Freiherr von Güler: Ich unterstütze den Antrag des Herrn Geh. Rat Lewald.

Freiherr von Stözingen: Auch ich unterstütze diesen Antrag, besonders auch deshalb, da nach meiner Erinnerung die Auffassung des Herrn Deconomierat Frank, daß die Mehrheit der Kommission sich gegen die Vertretung durch die Domänenverwaltung ausgesprochen habe, nicht richtig ist. Ich glaube, daß die Mehrheit der Kommission in dieser Beziehung sich ganz nach der Ansicht der Groß-Regierung richtet.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird der Antrag des Geh. Rat Dr. Lewald, auf Unterbrechung der Sitzung für die Dauer einer halben Stunde, mit Stimmenmehrheit angenommen.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung erhält das Wort der Berichterstatter

Freiherr von Stözingen: Die Sonderkommission hat über den § 6 Abs. 1 Ziffer 2 nochmals beraten; sie

Ueberschrift: „Bestimmungen für die dem Flußbauverband unterstehenden Gewässer“, die Verhältnisse geregelt werden. In § 93 wird zunächst der Umfang des staatlichen Flußbaues festgestellt; an diesem wird nichts geändert. Nach dem § 93 aber wird ein neuer § 93a eingefügt: es wird nunmehr — was früher nicht der Fall war — unterschieden zwischen dem Flußbau am Rhein, Neckar und Main, und in zweiter Reihe zwischen dem Flußbau — wie es hier heißt — an den nicht schiffbaren Binnenflüssen. Bezüglich der drei erstgenannten Flüsse wird folgendes bestimmt:

„Zu dem Aufwand für den Flußbau am Rhein, Neckar und Main haben die beteiligten Gemeinden regelmäßige Flußbaubeiträge nicht zu entrichten.

Werden jedoch an diesen Flüssen zur Verbesserung des Wasserabflusses, zum Schutze der Ufer oder zur geordneten Einleitung von Seitengewässern größere, nicht den Schiffsfahrtszwecken dienende Herstellungs- und Abänderungsarbeiten vorgenommen, welche im wesentlichen den Interessen der benachbarten Gemarkungen dienen, so sind die beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der ihnen aus den Arbeiten zugehenden Vorteile und ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu Beiträgen für den erwachsenden Aufwand durch Entschliebung der zuständigen Verwaltungsbehörde heranzuziehen. Der Gesamtbetrag der Gemeindebeiträge soll in der Regel ein Drittel des Aufwandes nicht überschreiten und ist bei der Bewilligung der Mittel im Staatsbudget näher zu bestimmen, nachdem zuvor die beteiligten Gemeinden gehört worden sind.“

Der Schlußsatz des § 93a bestimmt dann:

„Die Bestimmungen der §§ 98 bis 100 über die Beitragspflicht zum Dammbau finden auch auf den Rhein, Neckar und Main Anwendung.“

Was die letztere Gesetzesbestimmung betrifft, so gehört sie eigentlich nicht dahin. Es ist der Flußbau besonders geregelt und der Dammbau. Die Regelung über den Dammbau findet auf alle Gewässer Anwendung.

Es wird dann § 94 geändert, da er jetzt nur noch für einen Teil der Flüsse paßt. Er soll die Ueberschrift erhalten:

„Voraussetzungen und Umfang der Beitragspflicht der Gemeinden zum Flußbau an den nicht schiffbaren Binnenflüssen.“

Was diesen Ausdruck: „nicht schiffbaren Binnenflüssen“ betrifft, so ist er ein zwar herkömmlicher, aber recht unglücklicher Ausdruck. Das Binnenland ist das Land, das etwas von der Grenze entfernt liegt und gemeint sind die Gewässer, welche sich fern von der Grenze befinden. Im übrigen sind es eben alle Flüsse, die dem sogenannten „Staatsflußbauverband“ angehören mit Ausnahme vom Rhein, Main und Neckar. Der erste Absatz würde lauten:

„Zu dem Aufwand für den Flußbau an den nicht schiffbaren Binnenflüssen sind die Gemeinden beitragspflichtig, deren Gemarkungen an den Fluß stoßen oder ganz oder teilweise im Ueberschwemmungsgebiet des Flusses liegen, soweit derselbe im Staatsflußbauverbande steht.“

Der § 95 hat dann auch eine andere Regelung zu erhalten. Soweit er vom Rhein, Main und Neckar spricht, ist er erledigt durch den § 93a und bezieht sich nur auf diese kleineren Flüsse und lautet folgendermaßen: Einmal in seiner Ueberschrift:

„Höhe und Verteilung des Gemeindebeitrags zu dem Aufwand an den nicht schiffbaren Binnenflüssen.“

Der Absatz 1 bestimmt:

„Die Gemeinden, welche zu dem Flußbauverband eines nicht schiffbaren Binnenflusses beitragspflichtig sind, haben zusammen je ein Drittel des in der Budgetperiode für die gesamte im Staatsflußbauverband befindliche Strecke des betreffenden Flusses entstehenden Bauaufwands zu tragen“ und der Absatz 2 lautet:

„Der Kostenanteil der Gemeinden wird auf die an jedem Fluß beteiligten Gemeinden nach dem Verhältnis der zur Gemeindebesteuerung veranlagten Steuerverwerte des Liegenschafts- und gewerblichen Vermögens, zuzüglich desjenigen der Gemeinde, verteilt.“

Da kommen wir jetzt an die Stelle der Vorlage, die eine Zurückverweisung an die Hohe Zweite Kammer bedingt. Es ist nämlich hier in der Vorlage der Großen Regierung gesagt: „Nach dem Verhältnis der zur Gemeindebesteuerung veranlagten Steuerverwerte des Liegenschafts- und gewerblichen Vermögens.“ Das wäre nach dem Wortlaut des Vermögenssteuergesetzes, wie er zurzeit der Abfassung dieses Gesetzentwurfs gebraucht wurde, richtig. Es ist aber nicht mehr richtig, nachdem das Vermögenssteuergesetz eine Aenderung erfahren hat. Das wurde bei der Beratung der Hohen Zweiten Kammer, scheint es, übersehen, es muß heißen: „Steuerverwert des Liegenschafts- und Betriebsvermögens“.

Bezüglich der Dammbaubeiträge ist in § 99 gleichfalls eine Aenderung vorzunehmen, die bezieht sich ebenfalls auf das eben Erwähnte bezüglich der Berücksichtigung der Steuerkapitalien. Auch hier in § 99 heißt es:

„Wenn die von einer Gemeinde zu leistenden Beiträge zum Flußbau oder zum Dammbau in einem Jahre zwei und einhalb Pfennig von hundert Mark der zur Gemeindebesteuerung veranlagten Steuerverwerte des Liegenschafts- und gewerblichen Vermögens usw.“ Es muß auch hier heißen: „Liegenschafts- und Betriebsvermögens“.

Ich erlaube mir, namens der Kommission den Antrag zu stellen:

„Es wolle der Hohen Ersten Kammer gefallen, zu beschließen, daß:

1. in § 93 Absatz 2 und § 99 die Worte: „des Liegenschafts- und gewerblichen Vermögens“ durch die Worte: „des Liegenschafts- und Betriebsvermögens“ zu ersetzen sind,

2. im Uebrigen dem festgestellten Gesetzentwurf die Zustimmung erteilt werde.“

Minister Dr. Schenk: Ich danke der Kommission Ihres Hohen Hauses, daß sie in so später Stunde den Gesetzentwurf noch einer gründlichen Prüfung unterzogen und den Bericht hier noch gedruckt erstattet hat. Auch kann ich mich damit einverstanden erklären, wenn die Kommission vorschlägt, es möchten noch zwei Aenderungen formeller Natur an dem Gesetzentwurf, wie er in der Zweiten Kammer zur Annahme gelangte, vorgenommen werden. Zwar halte ich es nicht für unbedingt notwendig, daß mit Rücksicht auf die Beschlüsse, die die beiden Häuser hinsichtlich des Vermögenssteuergesetzes neuerdings gefaßt haben, nunmehr auch noch die landwirtschaftlichen Betriebskapitalien hier neben dem gewerblichen Vermögen als Vermögenswerte, die bei der Umlage der Flußbausteuer in Rücksicht zu ziehen sind, bezeichnet werden. Ich glaube, man hätte es auch ohne diese Aenderung machen können. Daß es aber korrekter ist, und daß das ganze Vermögen, das erfasst werden soll, vollständiger herangezogen wird, wenn, wie Ihre Kommission vorschlägt, neben dem gewerblichen Vermögen das landwirtschaftliche Betriebsvermögen im Gesetze genannt wird, muß ich zugeben; und ich kann mich daher

mit dem Vorschlag der Kommission einverstanden erklären. Ich hoffe, daß durch diese Abänderung, welche ein Zurückverweisen in die Zweite Kammer notwendig macht, das Gesetz, welches infolge des neuen Steuergesetzes eingebracht werden mußte und möglichst mit diesem gleichzeitig in Kraft treten soll, nicht wieder ins Ungevierte gebracht wird.

Bei der Ansetzung der Tagesordnung, welche die Beratung dieses Gesetzes herbeigeführt hat und bei der Festsetzung der Fristen, die zwischen der Verteilung der Vorlage und der Beratung in diesem Hohen Hause liegt, sind ja diejenigen Bestimmungen, welche die Geschäftsordnung dieses Hauses als Regel vorsieht, nicht vollständig eingehalten worden. Um jedes Bedenken, das sich etwa daran anknüpfen könnte, von vornherein auszuschließen, erkläre ich mich namens der Regierung auf Grund des § 66 der Geschäftsordnung des Hohen Hauses mit dem Beschlusse einverstanden, daß bei Beratung dieses Gesetzes, weil der Fall ein dringender ist, in dieser Weise abgekürzt verfahren werde. Dazu ist dieses Hohe Haus zuständig, der Minister muß aber zustimmen, und es muß natürlich auch die erforderliche Bemerkung zum Protokoll des Hohen Hauses gemacht werden.

Bei der hierauf eröffneten General- und Spezialdebatte meldet sich niemand zum Wort.

Der Gesetzentwurf wird sodann nach Maßgabe des Kommissionsbeschlusses in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Schluß der Sitzung halb 1 Uhr.

**\* Karlsruhe, 6. August. 40. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. Tagesordnung auf Dienstag den 7. August 1906, vormittags halb 10 Uhr:**

1. Anzeige neuer Einläufe.
2. Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und die Einführung der Vermögenssteuer betreffend (V.-Nr. 325). Berichterstatter: Oberbürgermeister Dr. Winterer.
3. Beratung des Berichts der gleichen Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, die Kirchensteuer betreffend (V.-Nr. 326). Berichterstatter: Stadtrat Boedh.
4. Beratung des Berichts der gleichen Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, die Aenderung des Wassergesetzes betreffend (V.-Nr. 327). Berichterstatter: Stadtrat Boedh.
5. Wahl der Mitglieder des ständischen Ausschusses.